



An die

- Professorinnen und Professoren
- Dekanin und Dekane

Vizepräsident für Verwaltung
und Wirtschaftsführung
Dr. Roland Rolles

07.12.2020

Dezernat HF
Haushalt und Finanzen

Leitung:
Dietmar Hübner

Postanschrift:
Standort Meerwiesertalweg
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken

Besucheranschrift:
Standort Meerwiesertalweg
Meerwiesertalweg 15
66123 Saarbrücken

Ansprechpartnerinnen:
Dr. Miriam Bilke-Perkams
Manuela Ferber
T: +49 681 302-71322
m.ferber@univw.uni-saarland.de
www.uni-saarland.de

Rundschreiben zum Berufungsbudget – vormals Erstaustattungsmittel C2/2020/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium hat für das mit Ihrer Berufungsvereinbarung zugesagte Berufungsbudget – bisher Erstaustattungsmittel - eine flexiblere Verwendung der Mittel entschieden.

Die im Rahmen von Berufungs- und Rufabwehrverfahren einmalig und befristet zugesagten Berufungsbudgets werden auf finanzstellenbezogenen, mehrjährigen Fonds zugewiesen, die als 8er Fonds bezeichnet werden (8+Finanzstelle der Professur + 01ff). Diese Budgets sind nicht Bestandteil des Finanzrahmens der jeweiligen Fakultät, der die (Junior-)Professorin bzw. der (Junior-)Professor angehört und verfallen nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder spätestens bei Austritt der (Junior-) Professorin bzw. des (Junior-) Professors. Die Berufungsbudgets werden ausschließlich auf der Grundlage der Berufungsvereinbarung zum Dienstantritt des/der neu berufenen (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren budgetiert. Es besteht die Möglichkeit zur einmaligen und begründeten Verlängerung des Fonds um 2 Jahre. Die Verlängerung ist rechtzeitig – spätestens 2 Monate – vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit [online](#) über ein auf der Homepage des Dezernats HF bereitgestelltes Formular schriftlich zu beantragen. Die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung ist ausgeschlossen.

Unbefristet zugesagte Budgets sowie schriftlich vereinbarte Sonderregelungen gelten hiervon unberücksichtigt fort.

Ein Ziel der Neuaufstellung der Berufungsbudgets war die Flexibilisierung bei der Verwendung der zugewiesenen Mittel, so dass die zuvor vorrangige Orientierung an investiven Ausgaben nun nicht mehr maßgeblich ist.

Die Verwendung für folgende Zwecke ist jedoch weiterhin nicht zulässig; stattdessen können hierfür die regelmäßigen Budgets für Sach- und Personalausgaben herangezogen werden

- Personal
- Dienstreisen
- Veröffentlichungen / Verlagsgründungen
- Veranstaltungen inkl. Bewirtung
- Möbel und Kücheneinrichtungen
- Marketing
- Kostenstellenkarten
- Telefonverträge
- Verträge für (Software-) Lizenzen mit wiederholender Zahlungsverpflichtung
- Garantieleistungen (generell gesetzlich ausgeschlossen)
- Wartungsverträge
- Abonnements

Für die Verwendung des Berufungsbudgets an der Universität des Saarlandes gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der jeweiligen Fassung. ([Fundstelle Intranet unter Dezernat Haushalt und Finanzen](#)).

Das Online-Formular für die einmalige Verlängerung der Nutzung des Berufungsbudgets steht Ihnen bereits an der genannten Stelle zur Verfügung. Da die Neuregelung erst jetzt veröffentlicht wird, wird im laufenden Jahr noch von der festgelegten Frist abgesehen. Bis zum 31.12.2020 kann die Verlängerung der bis zum 31.12.2020 laufenden Fonds beantragt werden.

Diese Regelung wird in die Budgetierungsgrundsätze 2021 aufgenommen. Ich hoffe, dass damit eine größere Flexibilität und Transparenz für der Mittelplanung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Rolles